

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) über die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Müschen/Myšin, Dorfstraße 13, einschließlich der Regelung der Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), i. V. m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die folgende von der Gemeindevertretung am 31. August 2022 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota). Die Überlassung von Räumen und deren Einrichtungsgegenständen erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, kulturellen, kommunalpolitischen oder gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen Interessen dienen. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher beschriebenen Räume.

(2) Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen sowie zur fortlaufenden Benutzung oder zur einmaligen gewerblichen Benutzung stehen im Dorfgemeinschaftshaus folgende Räume zur Verfügung:

- Vereinsraum mit 18,62 m²,
- Saal 1 mit 69,04 m²,
- Saal 2 mit 62,15 m²,
- Küche mit 9,21 m²,
- Lagerraum mit 6,30 m²,
- Sanitärräume mit 13,38 m² und 14,18 m²,
- Behinderten-WC mit 7,50 m².

(3) Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.

(4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für dieses kommunale Objekt und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), aufgrund schriftlich abzuschließender Benutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin des Ortsteils Müschen/Myšyn im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin. Der Ortsbeirat benennt schriftlich gegenüber der Verwaltung des Amtes Burg (Spreewald) Beauftragte zur Verwaltung des Objektes. Die benannten Personen schließen mit den Benutzern bzw. Benutzerinnen den Benutzungsvertrag ab und reichen den Schlüssel (Transponder) für die Zeit der Benutzung aus. Es wird ein Schlüsselprotokoll erstellt.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(4) Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3

Benutzerkreis und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Benutzung durch ortsansässige Vereine und Freizeitgruppen für Versammlungen und Feste ohne gewerbliche gastronomische Versorgung und durch kommunalpolitische Gremien | gebührenfrei |
| 2. | Benutzung durch nicht ortsansässige Vereine oder Freizeitgruppen für Versammlungen oder Feste ohne gewerbliche gastronomische Versorgung: Grundgebühr Saal 1 inkl. Teeküche und Lager sowie für jede teilnehmende Person zusätzlich Grundgebühr Saal 2 sowie für jede teilnehmende Person zusätzlich Grundgebühr Vereinsraum Die Räumlichkeiten können unabhängig voneinander angemietet werden. | 100,00 Euro 2,00 Euro 80,00 Euro 2,00 Euro 20,00 Euro |
| 3. | Benutzung durch Privatpersonen für Feste und Veranstaltungen (ohne Trauerfeier): Grundgebühr Saal 1 inkl. Teeküche und Lager Grundgebühr Saal 2 Grundgebühr Vereinsraum Die Räumlichkeiten können unabhängig voneinander angemietet werden. | 120,00 Euro 100,00 Euro 20,00 Euro |
| 4. | Benutzung bei Trauerfeiern sowie für jede teilnehmende Person (unabhängig von der Raumgröße) | 50,00 Euro 2,00 Euro |

§ 5

Pflichten des Benutzers bzw. der Benutzerin

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist von dem Benutzer bzw. der Benutzerin bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung gemeinsam mit einer bzw. einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer bzw. die Benutzerin erhoben werden, gelten Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe. Die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach der Veranstaltung vom Benutzer bzw. der Benutzerin zu reinigen. Dazu zählen:

- die Reinigung des Geschirrs, Bestecks und der Gläser sowie das Einsortieren,
- das Abwischen von Tischen, Stühlen und Schränken,
- die Reinigung des Fußbodens,
- die gründliche Reinigung des Sanitärbereiches,
- Reinigung des Außenbereiches (falls benutzt) und
- die Entsorgung des Mülls.

(2) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin oder der von der Gemeinde beauftragten Personen.

(3) In den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses gilt Rauchverbot.

§ 6

Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer bzw. der Benutzerin das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften für alle Schäden, die ihm bzw. ihr selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung von der Übernahme an bis zur Rückgabe entstehen und stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) oder das Amt Burg (Spreewald) nicht.

| | | |
|----|--|--|
| 5. | Benutzung durch externe Anbieter für Schulungs- und Bildungszwecke (Workshops usw.) und kommerzielle Veranstaltungen: Grundgebühr Saal 1 inkl. Teeküche und Lager sowie für jede teilnehmende Person zusätzlich Grundgebühr Saal 2 sowie für jede teilnehmende Person zusätzlich Grundgebühr Vereinsraum Die Räumlichkeiten können unabhängig voneinander angemietet werden. | 120,00 Euro 2,00 Euro 100,00 Euro 2,00 Euro 20,00 Euro |
| 6. | Benutzung der Räume durch den SV Müschen/Babow e. V. bei Heimspielen der Sektion Fußball | gebührenfrei |

Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist selbstständig für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie der benutzten Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Sollte eine Reinigung nicht gewünscht werden oder nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, wird eine Reinigungsfirma von der Gemeinde beauftragt. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind vom Benutzer bzw. der Benutzerin zu tragen.

(2) Soweit der Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

(3) Die anfallenden Betriebskosten sind Bestandteil der Benutzungsgebühr.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Benutzungszeit aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, bleibt ein Anspruch des Trägers auf 50. v. H. der jeweiligen Grundgebühr bestehen, sofern die Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme nicht mindestens zehn Tage vorher beim Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin oder bei den von der Gemeinde beauftragten Personen eingegangen ist.

(5) Über Ausnahmen zum Benutzerkreis sowie zur Reduzierung oder zum Erlass der Benutzungsgebühren entscheidet der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin.

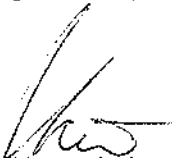
§ 4 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag vom Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin verlängert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), *02.09.22*

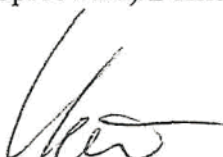

Tobias Hentschel
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) über die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Müschen/Myšyn, Dorfstraße 13, einschließlich der Regelung der Benutzungsgebühren wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 31, Ausgabe 10 vom 05.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 02.09.22


Tobias Hentschel
Amtsdirektor

